

## ALLGEMEINE VERTRAGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) enthält die Rechte und Verpflichtungen der **Gyomai Kner Nyomda Zrt.** (Sitz: HU-5500 Gyomaendrőd, Kossuth u. 10-12. Firmenregistrierungsnummer: Firmenregisternummer: 04-10-001527, Steuernummer: 11048572-2-04; Vertreter: Tamás Erdős Generaldirektor mit selbstständiger Zeichnungsberechtigung; im Weiteren: Gyomai Kner Nyomda/Lieferantin) und des Auftraggebers, der die von ihr angebotenen Dienstleistungen – die Herstellung und Lieferung der Produkte und die verbundenen Dienstleistungen auch inbegriffen aber nicht ausschließlich – in Anspruch nimmt (im Weiteren: Auftraggeber), sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (Gyomai Kner Nyomda/Lieferantin und Auftraggeber im Weiteren gemeinsam: Parteien).

Auf alle von der Gyomai Kner Nyomda dem Auftraggeber bezüglich der Erbringung von kommerziellen Dienstleistungen gegebenen (Preis)Angebote (im Weiteren: Angebot) beziehen sich die in der vorliegenden AGB stehenden Bestimmungen, die im Fall von Widersprüchen auf jede schriftliche oder mündliche Vereinbarung, die zwischen der Gyomai Kner Nyomda und dem Auftraggeber zustande gekommen ist, maßgebend sind, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Vereinbarung abgeschlossen wird. Wenn der Auftraggeber das Angebot schriftlich annimmt, und/oder der Auftraggeber eine schriftliche Bestellung (im Weiteren: Bestellung) schickt, bedeutet, dass der Auftraggeber die vorliegenden AGB unbedingt und unwiderruflich angenommen hat, sowie dass der Auftraggeber auf seine eigenen Anschaffungsbedingungen oder auf seine sonstigen ähnlichen Dokumente verzichtet.

### 1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

#### 1. ANGEBOT BEANTRAGEN

Der Auftraggeber beantragt von der Lieferantin mit der Angabe der nötigen Parameter bezüglich der Menge und Quantität ein (Preis)Angebot.

#### 2. (PREIS)ANGEBOTE

Die Lieferantin schickt dem Auftraggeber auf Wunsch ein (Preis)Angebot. Die Angebote sind – abweichende Vereinbarungen ausgenommen – 30 Tage lang oder bis zum Widerruf gültig. Die Lieferantin gibt in ihrem Angebot an, innerhalb von wie vielen Arbeitstagen ab der Bestellung das/die gewünschte Produkt/Dienstleistung liefern/erfüllen kann.

Das Angebot bedeutet von Seite der Lieferantin eine Übernahmeverpflichtung, wenn es mit unverändertem Inhalt schriftlich bestellt wird, die Lieferantin darf ihr Angebot bis zur Übernahme und Bestätigung des Angebots jederzeit ändern oder zurückrufen. Mit der Ausgabe der sog. Preise/Angebote für Orientierung übernimmt die Lieferantin keine Verpflichtung.

Die Lieferantin kann die Ausgabe von (Preis)Angeboten an die beglaubigte Identifizierung des Auftraggebers binden.

#### 3. DIE BESTELLUNG

Wenn der Auftraggeber das Angebot kennt, schickt er eine detaillierte Bestellung, in der er den Käufer (falls er vom Auftraggeber abweicht) und seine genauen Daten, den Erfüllungsort, das Produkt, das anzuwendende Material sowie die sich auf das Produkt beziehenden Anforderungen angeben, und der muss eine Erklärung abgeben, dass er den Preis, die Frachtparität und die Lieferungsart, die im Preisangebot angegebenen sind (nötigenfalls die Sicherheitseinstufung der Lieferung) und die Lieferfrist akzeptiert.

Wenn der Auftraggeber das Angebot mit Ergänzungen, Änderungen, Einschränkungen oder Bedingungen akzeptiert, dann gilt dies als neues Angebot von Seite des Auftraggebers. Dieses neue Angebot bedeutet nur dann eine Verpflichtung für die Lieferantin, falls und inwieweit es die Lieferantin ausdrücklich schriftlich annimmt, bestätigt. Unabhängig davon, ob vor der Bestellung ein Angebot gegeben worden ist oder nicht, bedeutet die Bestellung in sich keine Leistungspflicht, es sei denn, dass der Auftraggeber eine schriftliche Benachrichtigung von der Lieferantin bezüglich der Annahme der Bestellung im Zusammenhang mit der Bestellung und – wenn es solche gibt – mit den Ergänzungen, Änderungen, Einschränkungen oder Bedingungen bekommen hat.

Falls es eine Abweichung zwischen der Bestellung und der von der Lieferantin bestätigten Annahme gibt, ist die bestätigte Annahme der Bestellung maßgebend, und das bestimmt die weiteren Bedingungen der Erfüllung. Die Bestellung kann ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme nicht zurückgezogen oder geändert werden, nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Lieferantin, angenommen, dass alle Kosten, die deswegen für die Lieferantin entstehen, vom Auftraggeber getragen werden.

Die Bestellung muss – über die genaue Angabe aller zur Herstellung nötigen Parameter hinaus – den (Firmen)Namen, den Sitz/die Adresse (die davon eventuell abweichende Lieferadresse), Kontonummer und Steuernummer, den Namen und die Erreichbarkeit des Vertreters und der Kontaktperson des Auftraggebers enthalten, damit der Auftraggeber identifiziert werden kann. Es ist die Verpflichtung und zugleich auch die Verantwortung des Auftraggebers, dass die in seinem Namen geschickte Bestellung von dem dazu berechtigten (im Firmenregister eingetragenen) Vertreter unterschrieben wird, und der Auftraggeber muss diese Tatsache auf Anfrage der Lieferantin glaubhaft – mit dem Zuschicken der einschlägigen Dokumente – bestätigen.

#### 4. ABZUGEBENDES MATERIAL

Der Auftraggeber ist zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt verpflichtet, die zur Vorbereitung der Ausgabe nötigen sog. Druckmaterialien für die Lieferantin zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber kann sich über den allgemeinen Vorschlag der Lieferantin über die Abgabe von Materialien auf der Webseite [www.gyomaikner.hu](http://www.gyomaikner.hu) informieren. Die Lieferantin legt diese beim Abgeben des Angebots auch bei.

Die Lieferantin übernimmt für die in dem vom Auftraggeber abgegebenen Material stehenden inhaltlichen, Bild- und Textverarbeitungsfehler keine Verantwortung. Die Lieferantin prüft den Inhalt des vom Auftraggeber fertig übergebenen digitalen Bestandes nicht, so übernimmt sie für diese keine Verantwortung. Die Lieferantin übernimmt weiterhin für die Wirklichkeit der auf den von ihr angefertigten Abdrücke stehenden Daten und Informationen keine Verantwortung, für sie ist in jedem Fall der Auftraggeber verantwortlich. Wegen der vom Auftraggeber für Dritten verursachten Schäden ist die Verantwortung der Lieferantin ausgeschlossen.

#### 5. BESTÄTIGUNG DER BESTELLUNG

Die Bestellung wird von der Lieferantin bestätigt. Die Vereinbarung, aufgrund deren zwischen den Parteien Rechte und Verpflichtungen bekommen, (im Weiteren: Vertrag) kommt mit der Bestätigung zustande. Falls die Rückmeldung aus technischen, Grundstoff- oder anderen Gründen von der Bestellung abweicht, nimmt die Lieferantin innerhalb von 2 Tagen ab dem Erhalt der Bestätigung eine Beschwerde an. Der zustande gekommene Vertrag enthält die vollständige

Vereinbarung zwischen den Parteien, und treten mit dem Inkrafttreten alle früheren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Vereinbarungen der Parteien bezüglich des den Gegenstand des Vertrags bildenden Geschäfts außer Kraft.

## 6. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN

Bei der Ausübung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag stammen, sind die Parteien verpflichtet, den Anforderungen der Gutgläubigkeit und Ehre entsprechend gegenseitig und verstärkt zusammenarbeitend vorzugehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Erfüllung nötigen Daten und Informationen vollständig und innerhalb der kurzstmöglichen Zeit – den Bestimmungen des Vertrags entsprechend – für die Lieferantin zur Verfügung zu stellen, und die Aufforderung der Lieferantin zur Datenlieferung zu erfüllen. Das Fehlen dieser Dokumente sowie Informationen kann die Erfüllung der Lieferantin beeinflussen. Für die Fehler, die aus der Unwahrheit, Unrichtigkeit der Daten stammen, übernimmt die Lieferantin keine Verantwortung. Die Lieferantin ist für die Glaubwürdigkeit der vom Auftraggeber gegebenen Informationen nicht verantwortlich. Die Lieferantin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Informationen, die von zum Interessenkreis des Auftraggebers gehörenden Dritten übergeben worden sind, aber sie trifft alle von ihr erwartbaren Maßnahmen für die Kontrolle der Informationen.

## 7. IN RECHNUNG GESTELLTER PREIS

Der Preis nach der über die erfüllten kommerziellen Dienstleistungen ausgestellten Rechnung kann in dem Fall von dem in der Bestätigung der Bestellung stehenden Preis abweichen, wenn in der Grundlage der Abrechnung (technischen Parameter, Grundstoff usw.) aus irgendeinem Grund Änderungen aufgetreten sind, und der Auftraggeber darüber schriftliche Information bekommen hat, und dagegen keine Einwendung hatte.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die im Vertrag bestimmten Preise (Kosten und Gebühren) in einigen Fällen – auf die die Lieferantin den Auftraggeber separat aufmerksam macht – mit Schätzung bestimmt werden, so können sich diese abhängig von der tatsächlich durchgeführten kommerziellen Dienstleistungen ändern. Die Lieferantin informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihrer Beurteilung nach die geschätzte – gegenseitig gekannte und angenommene – Preiskalkulation die tatsächlichen Kosten voraussichtlich übersteigen.

Falls die Lieferantin Mehrarbeit verrichten muss, weil der Auftraggeber die Informationen verzögert geliefert hat oder aus einem anderen Grund, oder die im Vertrag bestimmten Aufgaben wegen Umstände, auf die die Lieferantin keinen Einfluss hat, rechtzeitig nicht angefangen beziehungsweise rechtzeitig nicht erfüllt werden können, dann informiert die Lieferantin den Auftraggeber darüber, und sie ist auch berechtigt, die Anfertigung der im Vertrag bestimmten Aufgaben und die Erfüllung des Vertrags bis zum Abwehr der Verzögerung auszusetzen. Falls Verzögerung passiert und/oder wegen der oben stehenden Gründe die Durchführung zusätzlicher Aufgaben nötig wird, ist die Lieferantin aufgrund der zur Erfüllung des Vertrags nötigen Extra-Zeitverwendung zur weiteren Entlohnung berechtigt, und sie ist verpflichtet, diese für den Auftraggeber detailliert schriftlich nachzuweisen.

## II. VERTRAGSERFÜLLUNG

1. Die Lieferantin übernimmt, die kommerziellen Dienstleistungen aufgrund der vom Auftraggeber für sie gegebenen Informationen nach ihrem besten Wissen zu dem Zeitpunkt und nach den Bedingungen, die im Angebot und in der Bestätigung der Bestellung bestimmt worden sind, zu erfüllen und die Produkte herzustellen.

Falls der Auftraggeber die Revision der Druckerei beantragt, nimmt er zur Kenntnis, dass die Lieferantin im Vergleich zu

den in der Bestellung stehenden Daten die Herstellungsfähigkeit, den Umfang, das geschnittene Maß und das Vorhandensein der Zubehörteile kontrolliert. Die Lieferantin sichert nur auf die ausdrückliche Bitte des Auftraggebers Kontrolle der zu druckenden Seiten. Falls der Auftraggeber keine Kontrolle der zu druckenden Seiten beantragt, stellt die Lieferantin die qualitativen Parameter des Drucks nach eigener Einsicht auf die auf dem Druckkontrollstreifen des Densimeters gemessene optimale Farbenlast ein. Weiterhin, falls der Auftraggeber bei der Abgabe der Bestellung schriftlich nicht meldet, dass er beim Starten der Maschine anwesend sein möchte – wobei er oder sein Bevollmächtigter den angefertigten Druck kontrolliert und genehmigt –, dann betrachtet die Lieferantin die oben detaillierte Qualität des Drucks als angenommen. Die Parteien betrachten die vom Vertreter des Auftraggebers (z. B. beim Starten der Maschine) genehmigte Druckprobe als qualitative Übernahme.

## 2. ERFÜLLUNGSORT

Der Ort der Erfüllung und Zahlung ist – mangels abweichender Vereinbarung – der Sitz oder Standort der Lieferantin.

## 3. ERFÜLLUNGSFRIST

Die Erfüllungsfrist beginnt ab dem Tag, an dem die Lieferantin die Bestellung bzw. Abgabe von Druckmaterialien erhält, falls alle zur Verrichtung der Arbeit nötigen, vom Auftraggeber zu sichernden Materialien in klarer und eindeutiger Form für die Lieferantin zur Verfügung stehen.

Für die Dauer der Kontrolle der/des ausgeschickten Abzüge, Probedrucks, Panoramaseiten wird die Laufzeit der Lieferung unterbrochen.

## 4. VERPACKUNG DES PRODUKTES

Die von der Lieferantin angebotenen Preise enthalten, dass die Produkte in Pappkasten gelegt werden, und andere einfache Verpackungen von Druckerzeugnissen (aber sie enthalten z. B. die Kosten der EUR-Paletten nicht). Wenn der Auftraggeber besondere Verpackung möchte (Schrumpffolie, Kiste usw.), dann rechnet die Lieferantin die Kosten dafür auf.

## 5. PRODUKTPREIS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erklärung nach den Vorschriften der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschrift über die Produktgebühr für Umweltschutz bezüglich des Werbeträgerpapiers der Lieferantin gegenüber abgeben, und die Verpflichtung der Bezahlung des Produktpreises (und der eventuell auftauchenden Administrationskosten) zu bezahlen, wenn dies versäumt wird.

## 6. INANSPRUCHNAHME VON SUBUNTERNEHMER

Die Lieferantin ist berechtigt, Subunternehmer in Anspruch zu nehmen.

## 7. LIEFERUNG

Die von der Lieferantin durchgeführten Lieferungen – mangels abweichender Vereinbarung – werden auf Rechnung und Risiko (Verantwortung) des Auftraggebers verrichtet. Falls die Parteien die Sicherheitslieferung des Produkts vereinbaren, trägt der Auftraggeber die Extrakosten.

Die Lieferantin ist berechtigt, die Auflage mit einer Abweichung von +/- 3% zu erfüllen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu akzeptieren. Falls die hergestellte Menge außerhalb des +/- 3% Bereichs ist, wird dies von der Lieferantin und dem Auftraggeber in jedem Fall vereinbart. Die Lieferantin darf die Extra-Exemplare, falls der Auftraggeber keinen Anspruch darauf hat, als Abfall nutzbar machen. Der Auftraggeber ist im Fall der Produktbestellung bei der Übernahme – wenn der Erfüllungsort nicht der Sitz oder Standort der Lieferantin ist, dann zum Zeitpunkt der

Lieferung – verpflichtet, das Paket detailliert zu kontrollieren, und im Fall der restlosen Erfüllung den Lieferschein zu unterschreiben. Die Lieferkosten enthält innerhalb einer Verwaltungssiedlung die Lieferung zu höchstens 2 Plätzen.

Die Transportkosten enthalten nur die Lieferung der Ware zu der angegebenen Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über die Verladung (Mittel, Personal) zu sorgen, falls er dafür keine Möglichkeit hat, muss er diese Absicht zusammen mit den Lieferungsdaten (Dispo) abgeben. Als Verladung gilt auch die manuelle Ausladung aus dem Fahrzeug. Für die während der Verladung entstehenden Schäden übernimmt die Lieferantin keine Verantwortung.

Die zur Lieferung benutzten EUR-Paletten werden von der Lieferantin – unabhängig davon, wer die Lieferung durchführt – als pfandpflichtige Verpackung behandelt. Falls der Auftraggeber keine Ersatzpalette sichern kann, wird die fehlende Menge von der Lieferantin zu einem Preis von 3000 HUF/St. + MwSt. für den Auftraggeber in Rechnung gestellt.

#### 8. VERZÖGERTE ÜBERNAHME

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Vertrag entsprechend gelieferte, oder zur Übernahme fertig gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen.

Die Bestellung gilt an dem Tag als erfüllt, an dem die Übernahme nach dem Vertrag passieren muss oder hätte passieren müssen. Damit übergeht das Risiko des eventuellen Verlustes auf den Auftraggeber.

Ab dem 3. Tag nach der vertragsmäßigen Erfüllung ist die Lieferantin berechtigt, das nicht gelieferte Produkt in Rechnung zu stellen und Lagerkosten aufzurechnen.

#### 9. PRODUKTGARANTIE

Die Lieferantin übernimmt, dass das von ihr angefertigte Produkt der geltenden Ungarischen Norm beziehungsweise den Kriterien der in der Bestellung und Bestätigung angegebenen Menge und Quantität entspricht. Wenn eventuell fehlerhafte Produkt geliefert wird, ist die Lieferantin in erster Linie verpflichtet, die nötigen Korrekturen vorzunehmen, und das Produkt muss nur in dem Fall ausgetauscht werden, wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist.

Die Lieferantin akzeptiert Einwendung gegen die Qualität innerhalb von 1 Woche ab der Übernahme der Ware.

Wenn ein Teil der Lieferung fehlt oder fehlerhaft ist, dann ist es kein Grund für das Zurückweisen der ganzen Produktmenge. Die Lieferantin hat das Recht zur Reparatur oder Nachlieferung.

Der Auftraggeber muss die Qualitätsmerkmale der zur Herstellung des bestellten Produkts nötigen Grundstoffe und Hilfsmittel mit Rücksicht auf die Verwendung und auf den Lebenszyklus des Produkts berücksichtigen.

GYOMA darf die Erfüllung und die Einhaltung der verbundenen Garantieanordnungen im Zusammenhang mit dem überholten, veralteten, eventuell zurückgerufenen/über abgelaufene Genehmigung verfügenden Produkt verweigern.

#### 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Lieferant behält sich das Recht vor, die Bestellung in bestimmten Fällen – z. B. erste Bestellung eines neuen Auftraggebers, oder Annahme des Zahlungsrisikos – nur mit Überweisung im Voraus oder mit der Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 50% anzunehmen. In diesem Fall beginnt die Lieferantin die Herstellung erst nach dem Einkommen des Vorschusses. Die Lieferantin darf sich wegen der oben stehenden Gründe so entscheiden, dass sie nach der Herstellung des Produkts auch die Lieferung nur dann erfüllt, wenn der Auftraggeber die Endsumme der Rechnung bezahlt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechnungssumme aufgrund der ordnungsmäßig ausgestellten und ihm eingereichten Rechnung – eine abweichende Vereinbarung ausgenommen – auf die im Vertrag bestimmte Weise auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto innerhalb von 30 Banktagen ab der Ausstellung der Rechnung zu überweisen.

Im Fall einer Zahlungsverzögerung ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen, die – mangels abweichender Vereinbarung – dem Maß der in BGB festgesetzten Zinsen entspricht.

Die Lieferantin darf im Fall einer ersten Bestellung, beziehungsweise einer nicht bezahlten Schuld die Bezahlung eines Vorschusses fordern, und die Lieferantin ist nicht verpflichtet, vor der Bezahlung des Vorschusses die Herstellung anzufangen. Im Fall einer abgelaufenen Schuld darf die Lieferantin die weitere Bedienung verweigern.

Falls der Auftraggeber mehr als die Schuld bezahlt, dann ist die Lieferantin berechtigt, ihre bei der Überweisung der Differenz aufgetauchten Kosten abzuziehen. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die Überweisungen, die keinem Beleg zugeordnet und nicht identifiziert werden können, damit die bei der Überweisung aufgetauchten Kosten gesenkt zurücktransferiert werden.

Mit der Bezahlung der Rechnung gilt die in der Rechnung angegebene Erfüllung auch ohne separate Leistungsbestätigung als angenommen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, der Rechnung gegenüber einzurechnen.

#### 11. ENTSCHÄDIGUNG

Der eventuelle Schadenersatzanspruch darf den Wert der Rechnungssumme nicht übersteigen. Der Auftraggeber darf der Lieferantin gegenüber für den nicht erreichten Profit, beziehungsweise sonstigen Schaden – z. B. Folgeschadenersatz – nicht beantragen.

#### 12. VIS MAIOR

Die Lieferantin ist dafür nicht verantwortlich, wenn die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung nach dem Vertrag teilweise oder ganz wegen Vis Major ausfällt oder scheitert. Vis Major bedeutet alle Ereignisse, die der Lieferantin begründet nicht zuzuschreiben ist, folgende Fälle unbeschränkt auch inbegriffen: Entscheidung der Regierung, Embargo, Krieg, Kriegsereignisse, Terrorakte überall in der Welt, Unruhen, Sabotage, Feuer, Flut, Explosion, Seuche, Quarantäne, Versorgungsschwierigkeiten im Allgemeinen von zuverlässiger Quelle (Strom, Wasser, Kraftstoff und ähnliche unbeschränkt auch inbegriffen), Streik (bei der Lieferantin oder ihren Lieferanten oder Subunternehmern), Ausschließen und Unruhen beim Arbeitsplatz, Verzögerung des durch die hier bestimmte Vis Maior betroffenen Lieferanten.

Im Fall einer Vis Maior ist die Lieferantin verpflichtet, den Auftraggeber über das Ereignis zu informieren, und die Erfüllungsfrist des Vertrags wird automatisch um die Zeit verlängert, die die Lieferantin begründet nötig hat, die Folgen des Vis Maior Ereignisses abzuwehren.

#### 13. BESCHWERDEMANAGEMENT

Der Auftraggeber kann seine eventuell auftauchenden Beschwerden durch irgendeine in den vorliegenden AGB stehende Erreichbarkeit vornehmen. Das Beschwerdemanagement der Lieferantin ist in jedem Fall kostenlos.

##### 1. Mündliche Beschwerde

Die mündliche Beschwerde wird von der Lieferantin unverzüglich überprüft, und nach Möglichkeit sofort behoben. Falls der Auftraggeber mit der Art des Beschwerdemanagements nicht einverstanden ist, oder die Beschwerde nicht sofort behoben werden kann, so nimmt die Lieferantin über die Beschwerde Protokoll auf, und sie vereinbart ihren Inhalt mit dem Auftraggeber, und sie lässt ihn es genehmigen. Die Kopie des Protokolls wird dem Auftraggeber übergeben. Die Lieferantin überprüft die Beschwerde nach dem Einkommen, und schickt über ihren Standpunkt bezüglich der Beschwerde innerhalb von 30 Tagen ab dem Einreichen eine mit Begründung versehene Antwort.

Das oben stehende Verfahren ist auch für die telefonisch mitgeteilten Beschwerden maßgebend.

Das über die Beschwerde angefertigte Protokoll enthält folgende Daten:

- a) Name des Auftraggebers;
- b) Adresse, Sitz, beziehungsweise nötigenfalls Anschrift des Auftraggebers;
- c) Ort, Datum und Art des Einreichens der Beschwerde;
- d) Detaillierte Beschreibung der Beschwerde des Auftraggebers;
- e) Artikelnummer oder eine andere ID des vom Auftraggeber gekauften Produkts, mit der das Produkt identifiziert werden kann;
- f) Unterschrift der das Protokoll aufnehmenden Person und des Auftraggebers (letztere ist ein formelles Element im Fall einer persönlich mitgeteilten mündlichen Beschwerde)

#### 2.) Schriftliche Beschwerde

Im Fall einer schriftlichen Beschwerde überprüft die Lieferantin nach dem Einkommen die Beschwerde, und schickt dem Auftraggeber über das Ergebnis der Überprüfung innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung der Beschwerde eine schriftliche Antwort. Auf Antrag wird der Auftraggeber über das Ergebnis der Überprüfung von der Lieferantin auf elektronischem Weg informiert.

Die Beschwerde wird von der Lieferantin aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften überprüft, zurückgewiesen oder behoben.

Im Antwortbrief detailliert die Lieferantin das Ergebnis der vollständigen Überprüfung der Beschwerde, die für die Behebung vorgenommenen Maßnahmen, und im Fall der Zurückweisung die Gründe der Zurückweisung. Die Lieferantin gibt in ihren Informierung eindeutige, allgemein verständliche Begründung, bei der sie einfach formuliert und die unnötige Benutzung juristischer Fachbegriffe meidet. Die Lieferantin strebt danach, in ihrem Antwortbrief alle Beschwerden des Auftraggebers richtig zu antworten.

#### 3.) Datenverwaltung und Beschwerderegister

Beim Beschwerdemanagement darf die Lieferantin folgende Daten vom Auftraggeber verlangen:

- a) Name des Auftraggebers;
- b) Adresse, Sitz, Anschrift des Auftraggebers;
- c) Telefonnummer des Auftraggebers;
- d) Art der Informierung;
- e) Artikelnummer oder sonstige Identifizierungsnummer des/der durch die Beschwerde betroffenen Produkts oder Dienstleistung;
- f) Beschreibung, Grund der Beschwerde;
- g) Anspruch des Auftraggebers bezüglich der Beschwerde;
- h) Kopie der zur Unterstützung der Beschwerde nötigen Dokumente im Eigentum des Auftraggebers;
- i) Sonstige Daten, die zur/zum Überprüfung, Beantworten der Beschwerde nötigen Daten.

Die beim Beschwerdemanagement vom Auftraggeber angegebenen Daten werden von der Lieferantin den Anordnungen des Gesetzes Nr. CXII. von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit entsprechend behandelt.

Die schriftlichen Beschwerden, das bei der persönlichen Erscheinung gegebenen Beschwerde aufgenommene Protokoll auch inbegriffen, und die gegebenen Antworten werden von der Lieferantin fünf Jahre lang aufbewahrt. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Datenträger (Urkunden) von der Lieferantin aussortiert.

Die im Beschwerderegister erfassten persönlichen Daten werden von der Lieferantin ausschließlich zur Beurteilung der Beschwerden verwendet.

#### 4.) Rechtsmittel

Falls die Beschwerde des Auftraggebers von der Lieferantin vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird, oder die zur Überprüfung der Beschwerde bestimmte Frist erfolglos vergangen ist, dann kann sich der Auftraggeber zu der nach dem Wohnort oder Sitz des Auftraggebers zuständigen Aufsichtsbehörde für Konsumentenschutz beziehungsweise

zum Gericht wenden.

Aufsichtsbehörden für Konsumentenschutz:

<http://jarasinfo.gov.hu/jarasok-lista>

Erreichbarkeiten der Schlichtungsgremien:

<http://fogyasztovedelem.kormany.hu/node/8579>

Gericht: im Fall zuständiges Gericht  
(<http://www.birosagok.hu>)

### III. GEMISCHTE ANORDNUNGEN

#### 1. EIGENTUMSVORBEHALT

Das angefertigte Produkt bleibt bis zur vollständigen Auszahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der Lieferantin, so darf es nicht verpfändet, anderen als Sicherheit nicht übertragen beziehungsweise nicht veräußert werden.

Für Auftraggeber, die eine Tätigkeit als Wiederverkäufer ausüben, können auch von den oben stehenden Bedingungen abweichende Formen (z. B. Kommissionär) ausgebildet werden

Falls der Auftraggeber das Produkt der Lieferantin aus kommerziellen Ziel kauft, ist er verpflichtet, während des Eigentumsvorbehalts für die Lagerung des Produkts so zu sorgen, dass seine Qualität nicht verschlechtert. Während des Eigentumsvorbehalts trägt der Auftraggeber für den/die Verlust oder Vernichtung beziehungsweise für alle im Allgemeinen eintretenden Schaden die vollständige Verantwortung für Schadenersatz.

Die von der Lieferantin angefertigten elektronischem Dokumente, Kopiervorlagen, Druckplatten und andere beim Herstellungsvorgang nötigen Hilfsmittel bleiben im Eigentum der Lieferantin. Das bezieht sich auch auf die zur Verrichtung der Aufgabe nötigen Produktionsmittel, die im Auftrag der Lieferantin ein anderer Unternehmer hergestellt hat.

#### 2. GELIEFERTE MATERIALIEN

Die vom Auftraggeber gelieferten Materialien übernimmt die Lieferantin ohne Garantie so, dass sie die in den Lieferdokumenten angegebene Menge und Quantität nicht kontrolliert. Die Kontrolle dieser Materialien kann die Lieferantin nur während der Herstellung durchführen, und sie übernimmt nur im Fall von solchen Schäden die Verantwortung, die aus ihrem eigenen Fehler entstanden sind.

Die Lieferantin ist berechtigt, die Kosten im Zusammenhang mit der eventuellen Kontrolle, Lagerung der mit der Verantwortung eines Depositärs übernommenen Materialien auf den Auftraggeber abzuwälzen.

Der aus dem Umschneiden, Stanzen und Weiterdrucken des Verpackungsmaterials und des Papiers entstehende übliche Abfall – mangels abweichender Vereinbarung – kommt automatisch in den Besitz der Lieferantin.

Für die Manuskripte, Pläne, originalen Exemplaren der Lieferantin übernimmt die Lieferantin 4 Wochen nach der Erfüllung der Bestellung Verantwortung.

#### 3. EINLAGERN

Wenn aufgrund der Vereinbarung die Lieferantin das Produkt vorübergehend – auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers – lagert, übernimmt sie keine Verantwortung für die Schäden, die trotz der erwartbaren Sorgfalt während der Lagerung in der Ware entstanden sind. Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, für die gelagerten Waren Versicherung abzuschließen.

Kleinste Lagerungseinheit ist 1 Palette. Kosten für die Lagerung: 10.000 HUF/Palette/+ begonnener Monat + MwSt., was die Lieferantin dem Auftraggeber monatlich automatisch in Rechnung stellen darf. Wenn der Auftraggeber die Ware auch 1 Monat nach der Fertigmeldung auch nicht übernimmt, darf sie die Lieferantin auch ohne separate Informierung des Auftraggebers vernichten.

Falls der Auftraggeber beantragt, dass der bestellte Bestand im Rahmen einer Arbeit mit Abfragen erfüllen lassen möchte,

dann müssen die Anforderungen bezüglich der späteren Bestände in der Vereinbarung erfasst werden. Gyoma überprüft die Bestände alle 90 Tage, die verlegenen/nicht umlaufenden Bestände werden von der Lieferantin nach der Informierung des Auftraggebers vernichtet.

#### 4. ZURÜCKKEHRENDE ARBEITEN

Wenn sich die Bestellung auf die Erbringung von regelmäßig zurückkehrenden kommerziellen Dienstleistungen bezieht, und die Parteien weder eine endgültige Frist noch eine Kündigungsfrist vereinbart haben, so kann man einen solchen Auftrag nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten am letzten Tag des Kalenderquartals aufgelöst werden.

#### 5. URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

Falls die Lieferantin in Bezug auf das Produkt der Lieferantin oder auf seine Teile Urheberrecht oder unter Rechtsschutz stehendes Nutzungsrecht hat, dann erwirbt der Auftraggeber mit der Übernahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, das gelieferte Produkt zu verkaufen.

Die Lieferantin hat das ausschließliche Recht, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (elektronisches Dokument, Kopiervorlagen, Druckplatte, Ausschneideform, usw.) und die Produkte der Druckerei (Abzüge, Probdrücke, usw.) für die Herstellung des zu vervielfältigenden Produkts zu verwenden. So ist sie nicht verpflichtet, solche Vervielfältigungsmittel auszugeben, wenn sie dadurch die Herstellung des Produkts für den Auftraggeber oder für andere Personen ermöglichen würde.

Der Auftraggeber erklärt, dass bezüglich des Gegenstandes der übergebenen Bestellung über alle Rechte verfügt, so entlastet er die Lieferantin von jedem Anspruch, der von Dritten wegen der Verletzung der Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und sonstiges Rechtsschutzes erhoben wird.

#### 6. ELEKTRONISCHES KONTROLLSYSTEM FÜR DEN WARENVERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN

Mit der Verabschiedung von § 22/E des Gesetzes Nr. XCII von 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung ist eine neue Anforderung in Kraft getreten, die Anmeldepflicht bezüglich des Warenverkehrs auf öffentlichen Straßen vorschreibt sowohl für den Auftraggeber als auch für die Lieferantin. Die aktuelle, detaillierte Beschreibung über das Elektronische Kontrollsystem für den Warenverkehr auf öffentlichen Straßen ist auf der Webseite [www.gyomaikner.hu](http://www.gyomaikner.hu) zu finden. Die geforderten Daten bei jeder Bestellung zusammen mit den Hinweisen der Verpackung (Dispo) müssen möglichst gleichzeitig mit der Abgabe des Materials, aber spätestens 3 Tage vor der Lieferungsfrist auf die E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Lieferantin (Produktmanager) geschickt werden. Falls der Auftraggeber die aufgrund der Vorschriften des Elektronischen Kontrollsystem für den Warenverkehr auf öffentlichen Straßen nötigen Daten bis zur angegebenen Termin nicht oder nicht genau oder lückenhaft zuschickt, so darf die Lieferantin die Lieferung der betroffenen Waren nicht durchführen. Die Lieferantin tut auch in Bezug auf die Erfüllung der Anmeldepflicht alles dafür, dass ihre Tätigkeit und Verfahrensordnung den Anordnungen der Rechtsvorschriften entsprechen. Die Lieferantin übernimmt für die von ihr durchgeführte Tätigkeit Verantwortung, aber wenn sie den Rechtsvorschriften nicht entspricht, und daraus resultierend wegen der Versäumnis des Auftraggebers Geldstrafe zahlen muss, macht die Lieferantin ihre sich daraus ergebenden Schäden dem Auftraggeber gegenüber geltend.

#### 7. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien sind verpflichtet, die gezeigten und übergebenen Dokumente mit den erfahrenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Die Parteien erklären, dass sie alle Informationen, die sie

nach dem zwischen ihnen zustande gekommenen Vertrag während ihrer Zusammenarbeit bezüglich der geschäftlichen und fachlichen Tätigkeit beziehungsweise bezüglich der Tätigkeit der anderen Partei erfahren haben, als Geschäftsgeheimnis erklären und vertraulich behandelt. Beide Parteien sind verpflichtet, die Geheimhaltungsregeln einzuhalten. Die Schweigepflicht ist auch für die Angestellten der Parteien entsprechend maßgebend, so sind die Parteien dafür verantwortlich, ihre Angestellten und Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) auf entsprechende Weise zur Schweigepflicht zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist vom Bestehen des Vertrags unabhängig, und bleibt auch nach seiner Auflösung für unbeschränkte Zeit erhalten.

Die Lieferantin erklärt, dass sie verpflichtet ist, alle als Geschäftsgeheimnis, Bankgeheimnis und Wertpapiergeheimnis geltenden Daten, die sie bei der Vertragserfüllung erfahren hat, für unbeschränkte Zeit zu bewahren, und sie haftet für die Verletzung dieser Verpflichtung. Die Lieferantin erklärt, dass sie die Artikel des Gesetzes Nr. CCXXXVII von 2013 über das Bankwesengesetz bezüglich des Bankgeheimnisses, die Artikel des Gesetzes Nr. CXX von 2001 über den Kapitalmarkt bezüglich der Wertpapiere sowie die Artikel des Gesetzes Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit bezüglich der Datenverwaltung kennen gelernt hat, und verpflichtet sich, bei der Verwaltung der Daten den oben genannten Regeln entsprechend vorzugehen.

Darüber hinaus darf sie unbefugten Personen Daten mitteilen, deren Mitteilung für den Auftraggeber nachteilige Folgen hätte.

Die Lieferantin erklärt, dass sie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen ausschließlich zur Verrichtung ihrer im Vertrag festgesetzten Aufgaben verwendet, diese vertraulich behandelt, und nicht veröffentlicht.

Falls die Lieferantin gleichzeitig für mehrere Auftraggeber kommerzielle Dienstleistungen erbringt, so ist sie verpflichtet, die Tatsachen, Daten und Informationen, die sie bei den einzelnen Tätigkeiten erfahren hat, separat zu behandeln.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, trägt dazu bei und bevollmächtigt die Lieferantin, dass sie die vertraulichen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Informationen, Dokumente, Urkunden, sowie im gegebenen Fall als persönliche Daten geltende Daten, und alle Daten, aus denen auf die Person des Auftraggebers oder seiner Kunden, Kontaktpersonen, Arbeitnehmer oder sonstiger Vertreter folgern kann, oder mit ihnen auf eine andere Weise in Zusammenhang gebracht werden können, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften bezüglich des Bankgeheimnisses und der Datenschutzvorschriften – und wenn dies als persönliche Daten gelten – zum Ziel der Datenverwaltung eine Weile in Evidenz zu halten, zu bewahren, zu verarbeiten und weiterzuleiten.

Das Ziel der Datenverwaltung und der Datenübermittlung ist die Erbringung von kommerziellen Dienstleistungen, Kundendatenverwaltung, Kundenservice, Geltendmachung von Forderungen, Marketing, Arbeitsorganisation. Mit dem Akzeptieren der vorliegenden AGB gibt der Auftraggeber seine ausdrückliche und eindeutige Zustimmung dazu, dass die Lieferantin die Daten behandelt, verarbeitet und für ihren Beauftragten, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen (diese zusammen: „Datenverarbeiter“) weiterzuleiten.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und trägt dazu bei, dass die Lieferantin unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zum Ziel der Datenverarbeitung für die Datenverarbeiter weiterzuleiten. Die mit der Unterfertigung der vorliegenden Erklärung gegebene Zustimmung gilt mit entsprechender Informierung als erteilte Zustimmung.

#### 8. PFLICHTEXEMPLARE

Die Lieferantin macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass sie im Fall von Ausgaben mit ISBN- und ISSN-Nummer (gemäß der Regierungsverordnung Nr. 60/1998. (III. 27.)) ein Pflichtexemplar abgeben muss. Die Lieferantin betrachtet es so, dass die bestellte Menge die Pflichtexemplare enthält. Falls der Auftraggeber genau die bestellte Menge übernehmen möchte, so ist die Lieferantin ist berechtigt, plus 6 Pflichtexemplare in ihrer Rechnung geltend zu machen.

9. AUFSCHRIFT DES NAMENS ODER DER MARKE, MUSTER

Mangels abweichender Vereinbarung ist die Lieferantin berechtigt, auf die ausgeführten Druckerzeugnisse auch ohne separate Genehmigung des Auftraggebers ihren eigenen Firmennamen, ihre eigene Telefonnummer (Erreichbarkeit) und/oder Warenzeichen aufzudrucken.

Mangels abweichender Vereinbarung ist die Lieferantin weiterhin berechtigt, die ausgeführten Druckerzeugnisse als Referenz zu nennen, und als Muster zu verwenden.

IV. ERKLÄRUNGEN

Die Parteien erklären, dass die gegründeten und funktionierenden Gesellschaften, die unter ihrem eigenen Firmennamen Rechte erwerben, klagen und geklagt werden können, für die Unterfertigung des Vertrags und für die Erfüllung der dort bestimmten Verpflichtungen über entsprechende Bevollmächtigung verfügen, beziehungsweise dass sie zur Unterfertigung und Erfüllung des Vertrags nicht benötigen, dass Dritte vorgehen, Zustimmung geben oder informiert werden.

Der Einzelunternehmer beziehungsweise der Privatperson-Auftraggeber erklärt, dass er handlungsfähig ist, und seine Vertragsabschlussfähigkeit nicht eingeschränkt ist.

Die Parteien erklären und garantieren, dass die Unterfertigung des Vertrags durch die Parteien keine andere Vereinbarung sowie keine Verpflichtung, in der eine der Parteien als Partei steht, oder die bezüglich des Vermögens irgendeiner Partei obligatorische Anordnung enthält, verletzt beziehungsweise nicht verletzen wird.

Die von den Parteien im Vertrag übernommenen Verpflichtungen sind gesetzliche und gültige Verpflichtungen, die für sie obligatorisch sind, und gegenüber ihnen nach den dort stehenden Bedingungen vollstreckbar sind, und in jeder Hinsicht dem Gesellschaftsvertrag/der Gründungsurkunde oder der Satzung und den gültigen ungarischen Rechtsvorschriften entsprechen, beziehungsweise die Parteien entsprechen in jeder Hinsicht jeder anzuwendenden Rechtsvorschrift und den Bedingungen der durch die anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen.

Die Vertragsparteien erklären, dass kein Verfahren bezüglich ihrer Auflösung, kein Konkursverfahren, kein Liquidationsverfahren beziehungsweise kein Insolvenzverfahren anhängig ist, nach ihrem Wissen niemand einen solchen Antrag eingereicht hat, und sie haben gegen sich auch kein solches Verfahren angestrengt, was die Fortsetzung ihrer Wirtschaftstätigkeit oder die Erfüllung des zwischen ihnen zustande gekommenen Vertrags unmöglich machen würde, oder einen Beschluss enden könnte, was das mit sich bringen könnte.

Die Parteien verpflichten sich, falls ein solches Verfahren ihnen gegenüber angestrengt wird, oder sie es anstrengen, dann informieren sie die andere Partei spätestens innerhalb von 3 Tagen ab der Kenntnisnahme darüber.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bezüglich der in den vorliegenden AGB nicht geregelten Fragen werden die einschlägigen Anordnungen des BGB maßgebend betrachtet.

Die Parteien bestimmen für den aus dem Vertragsverhältnis stammenden Prozess die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Lieferantin zuständigen Gerichts. Eine Abweichung von den vorliegenden AGB ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gültig.

Die vorliegenden AGB werden auf der Webseite der Gyomai Kner Nyomda bekannt gemacht: [www.gyomai-kner.hu/aszf](http://www.gyomai-kner.hu/aszf). Die herunterladbare Form ist hier zu finden.

Die Gyomai Kner Nyomda behält sich das Recht vor, die AGB einseitig zu ändern. Die Gyomai Kner Nyomda informiert ihre Partner mindestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung der AGB mit der Mitteilung auf der Webseite.

Datum: Gyomaendröd, den 3. August 2018

**Originales Exemplar, der Text ist abgeschlossen:** am 3. August 2018

Die Anwendung und Bekanntmachung der vorliegenden AGB genehmigt und mit Geltung vom 3. August 2018 angeordnet von:

Tamás Erdős  
Generaldirektor

